



Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung) vom 09.10.2010
mit Änderung vom 27.07.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. 2023, S. 137) und der §§ 2,11,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005, S. 206), zul. geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. 2020, S. 1233,1249) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung vom 03.12.2008 (GBl. 2008, S. 434), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.05.2023 (GBl. 2023, S. 188,189,190) hat der Gemeinderat der Stadt Hayingen am 27.07.2023 folgende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenverzeichnisse, welche als Anlage Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen sind, werden wie folgt punktuell geändert:

Ziffer 19 wird komplett gestrichen

	Gebühr bisher	Gebühr neu <i>entfällt</i>
19 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
19.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 50,00 €	19,00 je angef. 30 min
19.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 25,00 €	4,00 40,00

Bei Ziffern 26.1 und 26.2 werden die Gebühren wie folgt erhöht, die Ziffern 26.3, 26.4, 26.5, 26.6, 26.7, 26.8 und 26.9 werden wie folgt gestrichen und in der Folge werden die bisherigen Ziffern 26.4, 26.7 und 26.8 als Ziffern 26.3, 26.4 und 26.5 wie folgt neu festgelegt:

	Gebühr bisher	Gebühr neu
26. Standesamt Auslagen § 7 Abs. 2 S.3 AGPStG		
26.1 Bereitstellung Stadthaus „Kaplanei“ außerhalb der Dienstzeit	100,00 €	150,- €
26.2 Bereitstellung Sitzungssaal Rathaus außerhalb der Dienstzeit	40,00 €	50,- €



- anschließend an Trauung:**
- | | | | |
|-----------------|---|------------------------|----------------------------|
| 26.3 | Sektempfang im Garten | 20,00 € | wird gestrichen |
| 26.4 | neu Ziffer 26.3 | | |
| | Sektempfang im Garten mit Küchennutzung | 50,00 € | 80,-- € |
| 26.5 | Sektempfang im Gebäude | 50,00 € | wird gestrichen |
| 26.6 | Sektempfang im Gebäude mit Küchennutzung | 80,00 € | wird gestrichen |
| 26.7 | neu Ziffer 26.4 | | |
| | Sektempfang zeitlich getrennt von Trauung | | |
| | Gebühr jeweils nach Ziffern 26.3 — 26.6 | neu 26.3 | |
| | zuzüglich 1/2 Gebühr von Ziffer 26.1 | | |
| 26.8 | neu Ziffer 26.5 | | |
| | Die Auslagen für Ziffern 26.3 — 26.7 | neu 26.3 – 26.4 | |
| | gelten auch innerhalb der Dienstzeit. | | |
| 26.9 | Die Auslagen für Ziffern 26.1—26.2 | | wird gestrichen |
| | gelten auch innerhalb der Dienstzeit für auswärtige Paare. | | |

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungs – und Benutzungsgebührensatzung) wird um § 8 Umsatzsteuer wie folgt ergänzt:

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung mit Anlage der Gebührenverzeichnisse festgelegten Gebühren, Auslagen, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den o.g. Beträgen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Zusätzlich wird die Formulierung Umsatzsteuer als Hinweis bei den Gebührenverzeichnissen ergänzt.

Der bisherige § 8 Schlussvorschriften wird durch die Bezeichnung § 9 Schlussvorschriften ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hayingen, den 31. Juli 2023

Holzbrecher, Bürgermeisterin





Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderung der Satzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hayingen, den 31. Juli 2023


Holzbrecher, Bürgermeisterin



„Ausgefertigt |
Hayingen, den 31. Juli 2023


Holzbrecher, Bürgermeisterin“



Änderung Gebührenverzeichnisse

Anlage zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung

Beschluss des Gemeinderats vom 09. Dezember 2010, Änderung am 27.07.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 - 10.000,00	dto.
2	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	9,00 je angef. 15 min	dto.
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00	dto.
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 9,00	dto.
3.	Auskünfte (ohne Melderecht vgl. Nr. 23) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	6,00 je angef. 10 min	dto.
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	19,00 je angef. 30 min	dto.
5	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1. Unterschrift 6,00 jede weitere 3,00	dto.
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00	dto.



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00	dto.
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.		
6	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00	dto.
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	19,00 je angef. 30 min	dto.
8	Gutachten (Augenscheine) (ohne Gutachten durch Gutachterausschuss) nach dem Wert des Gegenstands mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 - 5 % mind. 19,00 je angef. 30 min	dto. dto.
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	9,00 je angef. 15 min	dto.
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 Gebühr nach Nr. 9.1, mind. 9,00	dto.
10	Schreibgebühren		
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern		



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
	usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	9,00 je angef. Seite	dto.
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	18,00 je angef. Seite	dto.
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 je angef. 15 min	dto.
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,50	dto.
	für jede weitere Seite	0,50	dto.
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00	dto.
	für jede weitere Seite	1,00	dto.
11	Baugesetzbuch		
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gebührenfrei)		
11.2	Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB Ersatz Personalkosten für durchgeführte Maßnahmen, welche auf private Dritte hätte übertragen werden können pro angefangene Stunde	38,00 je angef. 60 min	dto.
	Ersatz Sachkosten	nach tatsächl. Aufwand, mind. 50,00	dto.
12	Bauordnungsrecht		
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.5 Nr. 1 LBO)	1 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruch- kosten mind. 50,00 €	dto.
	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie Nr. 12.1	dto.



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
12.2	Nachbarbeteiligung der Angrenzer und sonstiger Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	9,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer od. sonstigem Nachbarn, mind. 30,00	dto.
13	Bestattungsrecht		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	28,00	dto.
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	19,00	dto.
14	Feiertagsrecht		
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	19,00	dto.
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	19,00	dto.
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	19,00 je Tag	dto.
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	19,00 je Tag	dto.
15	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Wertes mind. 5,00	dto.
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	5 % von 500,00 und 2 % des Mehrwertes	dto.
16	Gaststättenrecht		
16.1	Gestattung für einzelne Tage (§ 12 GastG) (Bewirtung Festzelte, Säle, im Freien bis zu 4 Tagen)	1. Tag 18,00 jeder weitere Tag 6,00	dto.
16.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 Satz 1 GastVO) je Tag	1. Tag 18,00 jeder weitere Tag 6,00	dto.
17	Gewerbesachen		
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Anmeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00	dto.
17.1.1	Erteilung von Empfangsbescheinigungen für Um - und Abmeldungen (§ 15 Abs.1 GewO)	20,00	dto.



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbe- kartei	10,00	dto.
17.2.1	Bestätigung gewerblicher Meldungen	10,00	dto.
17.3	Spiele		
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	37,00 - 500,00	dto.
17.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	18,00	dto.
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	37,00 - 500,00	dto.
17.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	37,00 - 500,00	dto.
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungs- Gewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	37,00 - 1.000,00	dto.
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (zur Schaustellung v. Personen)	37,00 - 1.000,00	dto.
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs- Gewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	37,00 - 1.000,00	dto.
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungs- gewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	37,00 - 1.000,00	dto.
17.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	37,00 - 500,00	dto.
17.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	37,00 - 500,00	dto.
17.11.	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. (§ 60 a Abs. 2 GewO)	37,00 - 500,00	dto.
18	Polizeirecht		
18.1	Bestätigung Anzeige Kampfhund	37,00	dto.
19	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		entfällt
19.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	19,00 je angef. 30 min	wird gestrichen
19.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	4,00 - 40,00	wird gestrichen
20	Amtshandlungen im Kirchengaustritts- Verfahren	32,00	dto.
21	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	38,00 je angef. 60 min	dto.
22	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerbl. Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	38,00 je angef. 60 min	dto.



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
23	Melderecht		
23.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
23.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,00	dto.
23.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. (§ 32 Abs. 1 MG)	5,00	dto.
23.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,00	dto.
23.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,00 jeweils für jede Person auf die sich die Aus- kunft erstreckt, mind. Gebühr nach Nr. 23.1.2	dto.
23.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 23.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	29,00 - 4.800,00	dto.
23.2	Datenübermittlungen		
23.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,00 jeweils für jede Person, auf die sich die Aus- kunft erstreckt, mind. Gebühr nach Nr. 23.1.2	dto.
23.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 23.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde	29,00 - 4.800,00	dto.
23.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt. (empfohlene Gebühr) Erhöhung bis 0,50 jeweils für jede Person möglich	dto.
23.3	Austellung einer Wählbarkeits- bescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00	dto.
23.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,00	dto.



Lfd. Öffentliche Leistung
Nr.

Gebühr in €
seit 01.01.2011

Vorschlag
Gebühr neu in €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	jede weitere die Hälfte	
23.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 - 1.000,00	dto.
23.6	Gebührenfrei sind		dto.
23.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
23.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
23.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		
23.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilen erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)		
23.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)		
24.	Naturschutzrecht		
24.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	38,00 je angef. 60 min	dto.
24.2	Sperren gem. § 54 NatSchG	38,00 je angef. 60 min	dto.
24.2.1	Genehmigung von Sperren	19,00 je angef. 30 min	dto.
24.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	19,00 je angef. 30 min	dto.
25.	Sammlungswesen		
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	18,00 je angef. 30 min	dto.



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
26.	Standesamt Auslagen § 7 Abs. 2 S.3 AGPStG		
26.1	Bereitstellung Stadthaus „Kaplanei“ außerhalb der Dienstzeit	100,00	150,00
26.2	Bereitstellung Sitzungssaal Rathaus außerhalb der Dienstzeit	40,00	50,00
	anschließend an Trauung:		
26.3	Sektempfang im Garten	20,00	wird gestrichen
26.4	neu Ziffer 26.3 Sektempfang im Garten mit Küchennutzung	50,00	80,00
26.5	Sektempfang im Gebäude	50,00	wird gestrichen
26.6	Sektempfang im Gebäude mit Küchennutzung	80,00	wird gestrichen
26.7	neu Ziffer 26.4 Sektempfang zeitlich getrennt von Trauung Gebühr jeweils nach Ziffern 26.3 26.6 neu 26.3 zuzüglich 1/2 Gebühr von Ziffer 26.1		
26.8	neu Ziffer 26.5 Die Auslagen für Ziffern 26.3 26.7 neu 26.3 - 26.4 gelten auch innerhalb der Dienstzeit.		
26.9	Die Auslagen für Ziffern 26.1 - 26.2 gelten auch innerhalb der Dienstzeit für auswärtige Paare.		wird gestrichen
27.	Straßenrechtliche Sondernutzung		
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	38,00 je angef. 60 min	dto.
27.1	Plakatiergenehmigung, inklusiv Kontrolle	18,00 je angef. 30 min	dto.
28.	Wasserrecht		
28.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrand- streifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	38,00 je angef. 60 min	dto.
28.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	38,00 je angef. 60 min	dto.
29	Umweltinformationen		
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftl. Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:		
29.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	19,00 je angef. 30 min	dto.
29.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	38,00 je angef. 60 min	dto.
29.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	300,00 je angef. Tag	dto.



Gebührenverzeichnis Benutzungsgebühren

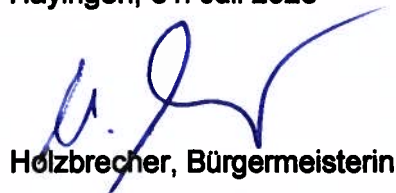
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in € seit 01.01.2011	Vorschlag Gebühr neu in €
1	Tagesgebühren Jahrmärkte		
1.1	je lfd. Meter der zugewiesenen Standplatzlänge	1,50	dto.

Hinweis

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in diesen Gebührenverzeichnissen festgelegten Gebühren, Auslagen, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den o.g. Beträgen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Hayingen, 31. Juli 2023



Holzbrecher, Bürgermeisterin